

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

699. 675. Das zu Berlin am 29. Mai 1893 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2103. Gesetz, betreffend Ersatzvertheilung. Vom 26. Mai 1893.

Nr. 2104. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 25. Mai 1893.

700. 676. Das zu Berlin am 30. Mai 1893 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2105. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 28. Mai 1893.

Nr. 2106. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 29. Mai 1893.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

701. 686. Nachtrag

zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgericht vom 22. Februar 1892.

§. 1. Wird ein zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufener Senat des Ober-Verwaltungsgerichts (Steuer Senat) in Kammern eingetheilt, so ist jedes Mitglied des Senats einer Kammer als ständiges Mitglied durch das Präsidium zuzuweisen. Ebenso bestimmt das Präsidium die erforderlichen Stellvertreter der ständigen Mitglieder. Jede Kammer muß aus mindestens drei ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

Die Kammern bearbeiten die ihnen zugewiesenen Sachen selbstständig.

§. 2. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Kammern erfolgt nach Gattungen (Beschwerden in Einkommensteuersachen, in Gewerbesteuersachen, Beschwerden der Aktiengesellschaften, u. s. w.) oder nach

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1893.

örtlichen Bezirken, oder auf beiderlei Weise. Dem Präsidium bleibt jedoch vorbehalten, im Falle besonderer Anhäufung der Geschäfte vorübergehend abweichende Bestimmungen zu treffen. Nach Maßgabe der so von dem Präsidium festgestellten Vertheilung weist der Senats-Präsident die einzelnen Sachen den Kammern zu.

§. 3. Sind mehrere Steuer Senate gebildet, so werden die Geschäfte und Verhandlungen der vereinigten Steuer Senate (Art. 5 des Gesetzes vom 26. März 1893, Gesetzsammlung Seite 60) von dem dem Dienstalalter nach, und bei gleichem Dienstalalter von dem der Geburt nach ältesten ihrer Senats-Präsidenten, bei gleichzeitiger Verhinderung der beteiligten Senats-Präsidenten, aber von dem ältesten Rath der Steuer Senate geleitet.

§. 4. Der Senats-Präsident überwacht den gesammten Geschäftsgang der Kammern seines Senats. Im Uebrigen steht jedem Vorsitzenden einer Kammer die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezerenten und Berichterstatter, die Leitung der Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Kammer und die Zeichnung der Koncepte und Zeichnungen nach Maßgabe der für die Senats-Präsidenten in dem Regulativ vom 22. Februar 1892 gegebenen Vorschriften zu.

§. 5. Die Kammern erlassen ihre Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen u. unter dem Namen „Königliches Ober-Verwaltungsgericht“ unter zusätzlicher Bezeichnung des Senats und der Kammer.

§. 6. In der Ferienzeit werden zur Erledigung der Beschwerden in Staatssteuersachen nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses eine oder mehrere Ferien-Kammern aus den Mitgliedern des Gerichtshofes gebildet.

Wegen Bildung eines zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufenen Ferien-Senates bewendet es bei den Bestimmungen des §. 18 des Regulativs vom 22. Februar 1892.

§. 7. Auch im Uebrigen finden die Vorschriften des Regulativs vom 22. Februar 1892 auf den Geschäftsgang bei den vereinigten Steuer Senaten und bei den Kammern der Steuer Senate sinngemäß Anwendung.

Der vorstehende, von dem Ober-Verwaltungsgerichte entworfene Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892, wird hiermit auf Grund des §. 30

des Gesetzes vom 3. Juli 1875
2. August 1880 (G.-S. de 1880 S.
323) bestätigt.

Berlin, den 15. Mai 1893. ad. I. A. 5125.

Königliches Staatsministerium.

gez.: Graf Eulenburg. v. Bötticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Graf Caprivi. Riquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Vosse.
702. 674.

Statut

für die Wiesengenossenschaft I des Ulfethales zu Radevornwald im Kreise Lennep.

§. 1. Die in dem beigelegten Theilnehmerverzeichnis aufgeführten Eigenthümer der daselbst näher bezeichneten Grundstücke im Ulfethal der Gemeinde Radevornwald werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des von dem Kultur-Ingenieur Lüdeke entworfenen Planes vom 15. Oktober 1887 und des von dem Wiesenbaumeister Heinemann aufgestellten Kostenanchlages vom 22. September 1891 in der Ausdehnung des auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden 4 Kartenblättern mit grüner Begrenzung bezeichneten Meliorationsgebietes durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Abänderungen des Projekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesengenossenschaft I des Ulfethales zu Radevornwald“ und hat ihren Sitz in Radevornwald.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, unter-

steht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in 3 Klassen eingetheilt und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem anderthalbfachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese 3 Klassen erfolgt durch 2 vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere bezw. deren Kommissar läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftskosten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trenn-

stücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage den einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihnen aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für je $\frac{1}{2}$ Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) 6 Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnisse erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichts-

behörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens 2 Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen, dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Bässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und November jeden Jahres unter Zuziehung von 2 Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf 3 Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des

Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Kein Genosse darf die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern. Die Genossen sind verpflichtet, sämtliche Gräben in den von dem Vorsteher bestimmten Fristen zu reinigen und in Stand zu setzen, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen (§. 14 g.). Auch ist der Vorsteher eventuell befugt, rückständige Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre, durch den Vorsteher zusammen zu berufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, so weit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt,

jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus 2 Beisitzern. Die Letzteren werden nebst 2 Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so wird der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenosenschaft I des Ulfethales zu Radevormwald“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die zu Radevormwald erscheinende „Bergische Landeszeitung“ aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag der Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämtliche Beteiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 8. Mai 1893. I. 6718.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
(L. S.) (Unterschrift.)

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

703. 677. Dem katholischen Geistlichen Johannes Brey zu Sterkrade ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer privaten höheren Knabenschule zu Sterkrade widerruflich erteilt worden.

Düsseldorf, den 31. Mai 1893. II. A. II. 3513.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Mch.

704. 681. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. v. M. ist der zum Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannte Beigeordnete Emil Hoette zu Düsseldorf in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 3. Juni 1893. I. H. A. 4459.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

705. 689. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Solingen, mit dem Amtswohnsitz in der Kreisstadt, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll baldigst wieder besetzt werden.

Geignete Bewerber um die Stelle, mit welcher ein Stellengehalt von jährlich 900 Mark verbunden ist, wollen ihre Meldung unter Beifügung ihrer Zeugnisse sowie ihres Lebenslaufs innerhalb 4 Wochen mir einreichen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1893. I. M. 3549.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

706. 696. Der Händler Adolf Ritterskamp zu Mülheim a. d. Ruhr hat den ihm unter Nr. 604 zum Steuerfakt von 48 Mark zum Handel mit Vieh, rohen Häuten, Leinen, Zinn, Kupfer, Kartoffeln, Feldfrüchten, Eisen-, Stahl-, Korb-, Leder-, Glas- und Porzellanwaaren zc. berechtigenden Gewerbeschein verloren und diesen trotz der größten Bemühungen nicht wiedererlangt. Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 3. Juni 1893. III. III. A. 8118.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abtheilung.

Der Vorsitzende: F. B.: Büsgen.

707. 699.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf, Jahr 1893, 22. Jahreswoche vom 28./5. bis 3./6.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Pocken.		Darm-Typhus.		Mazern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		
	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	Bug.	Todesfälle.	
Darmen . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	5	2	—	—	
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	1	—	491	—	1	—	1	—	—	—	
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	3	—	5	1	2	1	
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	5	—	—	
Elsfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	3	—	8	2	—	—	
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	5	—	30	8	2	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	3	—	21	4	1	1	
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glabach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	
Glabach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	2	—	—	
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	5	—	5	—	1	—	
Kennep . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	4	3	1	1	
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	10	—	12	1	1	—	
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	11	1	—	—	
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	—	44	10	—	—	
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	34	9	—	—	
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—	7	1	1	—	
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	13	2	1	1	
Summe	—	—	—	—	1	—	15	3	—	585	4	49	1	215	54	10	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. F. B.: Scheffer.

708. 698. Durch Erlaß vom 28. November v. Js. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollette in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Pfarrhausbau in der evangelischen Gemeinde Schleiden (Regierungsbezirk Aachen) genehmigt. Das königliche Konsistorium der Rheinprovinz hat den Termin für die Kollette auf den 3. Sonntag post Trinitatis, den 18. Juni d. Js. festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

bringen, weisen wir die königlichen Steuerklassen unseres Verwaltungsbezirks an, die aufkommenden Erträge behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 7. Juni 1893. II. B. 1613.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Mez.

709. 697. Der Bezirksausschuß, II. Abtheilung, zu Düsseldorf hat in der öffentlichen Sitzung vom 21. März

1893 die dem Lootsen Heinrich Engelbert Janßen zu Griethausen unterm 4. Juli 1881 (I. III. A. 3022) Seitens der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ertheilten Lootsen-Concession zurückgezogen und zu erkennen gegeben, daß dem p. Janßen diejenigen Eigenschaften fehlen, welche bei Ertheilung der Concession vorausgesetzt werden mußten.

Die bezeichnete Lootsen-Concession ist somit ungültig
Düsseldorf, den 2. Juni 1893. I. III. A. 3574.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

710. 718. Polizeiverordnung

betreffend das Anlassen ausländischer Brieftauben.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§. 1. Das Anlassen ausländischer, d. h. an einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs heimischer, Brieftauben ist im Kreise Rees innerhalb des Bereiches der Bürgermeistereien Wesel, Dbrighoven-Lachhausen und Ringenberg, im Kreise Ruhrort in den Bürgermeistereien Götterswiderhamm und Gahlen und im Kreise Moers in der Bürgermeisterei Buderich verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 3. Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 1893. P. I. 161. s.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede..

711. 653. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiete der Wesel für die diesjährigen Sommer-Minensübungen unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Von der III. Matrosenartillerie-Abtheilung zu See werden in der Zeit vom 5. Juni bis Ende August in demjenigen Theile des westlichen Fahrwassers der Unterweser, welcher nördlich durch die Linie von Tonne 7 nach Tonne K und südlich durch die Linie Fort Langlütjen II bis Bate I begrenzt wird, Minensübungen abgehalten werden. Zu diesen Übungen werden in der Zeit vom 1. bis 15. August scharf laborirte Minen verwandt.

§. 2. Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebietes werden die eigentlichen Übungsfelder durch je 4 Fahbojen mit rothen Flaggen gekennzeichnet werden. Das auf diese Weise von 4 Bojen eingeschlossene Gebiet sowie die etwa westwärts davon bis zum Langlütjensande noch verbleibende Durchfahrt darf von keinem Fahrzeug passiert oder als Ankergrund benutzt werden.

§. 3. Von Weitem schon erkenntlich dient der in der Nähe des Übungsfeldes verankerte Minenprahm, welcher mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signal-

mast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das abgesperrte Gebiet, welches auf alle Fälle östlich passiert werden muß, wo die Fahrinne der Schifffahrt unbeschränkt offen stehen wird.

Die Linie Tonne H nach Tonne 7 und von da nach dem Nordende des Leitdammes, nach Westen hin nicht überschritten, führt unter allen Umständen frei vom Übungsgebiet. Bei Nacht darf auf der Strecke querab Tonne 7 bis Nordende des Leitdammes die Peilung Bremerhavener Feuerthurm S. 38° O. westlich nicht überschritten werden.

Siegen scharfe Minen aus, so führt der Minenprahm bei Tage einen rothen ausgezackten Stander, bei Nacht 2 in einem Abstände von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen außer der Staglaterne.

Außerdem erfolgt in diesem Falle die Bewachung der Minensperre durch einen unter Dampf befindlichen Minenleger, welcher seine Station nur im Falle dringender Noth verläßt. Er führt am Tage einen rothen ausgezackten Stander, bei Nacht 2 weiße Laternen untereinander am Heck.

§. 4. Den Anordnungen, welche nach den vorbezeichneten Richtungen hin von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleinen Dampfern) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese mit der Publication in Kraft tretende Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 26. April 1893.

Der Regierungs-Präsident: gez. v. Heyer.

712. 688. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath durch Beschluß vom 4. d. Mts. — §. 297 der Protokolle — zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der nach dem

1. Juli 1881
Gesetze vom 29. Mai 1885 zu entrichtenden Reichsstempelabgaben den Mittelwerth einer österreichischen Krone auf 85 Pf. bestimmt hat.

Köln, den 30. Mai 1893.

Nr. 11511.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Dr. Fehre.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

713. 672. Zu Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs der in der Bürgermeisterei Hardenberg gelegenen Gemeinde Dilldorf begonnen ist.

Langenberg, den 1. Juni 1893.

X. 9.

Königliches Amtsgericht.

714. 673. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 1, Nr. 98, 183, 184, 232, 293, 294, 295, 295 bis, 296, 298, 302, 786/418, 526, 528, Flur 11, Nr. 559, 560 und 563 der Katastergemeinde Burscheid.

Opladen, den 25. Mai 1893.

Nr. 595.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

715. 695. Auf Antrag der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königl. Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses Erste Abtheilung hier selbst vom 12. April 1892 als zur Herstellung der Eisenbahn von Remscheid nach Solingen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Remscheid belegenen Grundflächen angeordnet.

Ab. Nr.	Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
		Nr.	□Mtr.	Flur	Nr.		
1	313	3	15	3	4860/597	Eheleute Joh. Heinr. Herm. Reinoldt	Remscheid
2	2	49	10	10	365/298	Stadt Solingen	
3	3	18	30	10	358/296		
4	11	—	20	10	356/292	Fabrikant Friedr. Alb. Altenpohl	Küppelstein
5	16	1	25	10	359/304		
6	4	37	73	10	259	Wirth Reinold Krumm und Miteigen- thümer	Remscheid
7	5	6	50	10	357/296	Wittwe Joh. Benj. Altenpohl und Tochter	Küppelstein
8	12	22	50	10	355/292		
9	36	10	50	10	385		
10	6	11	50	10	297		
11	8	81	80	10	299		
12	9	30	10	10	208		
13	14	13	40	10	210		
14	17	10	56	10	290	Eheleute Hermann Hadenberg	do.
15	18	4	33	10	289		
16	19	41	80	10	241		
17	23	5	70	10	238		
18	29	19	50	10	222		
19	35	2	50	9	386		
20	7	9	50	10	335/294	Eheleute Feilenhauer Cornelius Kiel	do.
21	26a	2	50	10	329/234		
22	31	13	26	10	228		
23	20	5	20	10	240	Kleinschmied Eduard Vogel	do.
24	24	—	70	10	235		
25	28	30	70	10	224	Bohrschmied Joh. Heinr. Liescheid und Kinder	do.
26	32	3	45	10	229		
27	21	23	35	10	239		
28	27	7	60	10	223		
29	33	1	20	10	230	Ehefrau Fabrikarbeiter Eduard Weber	Remscheid
30	34	1	50	9	389		
31	25	36	90	10	328/234	Eheleute Ackerer Otto Scharwächter	Westhausen
32	37	18	50	9	383	Eheleute Ackerer Joh. Pet. Wilms	do.
33	38	23	30	9	388	Eheleute Kleinschmied Richard Zerves	do.
34	39	40	30	9	381	Kleinschmied Gustav Heidorn und Kinder	do.
35	40	15	40	9	382	Eheleute Kleinschmied Hugo Wilms	do.
36	41	41	10	9	499/355	Eheleute Drechsler Emil Fischer	Reinslagen
37	43	—	20	9	518/342	Wittwe Karl vom Wege und Kinder	Westhausen
38	44	10	58	9	493/342		
39	45	5	46	9	494/342	Wittwe August Willenweber und Kinder	do.
40	47	4	95	9	335/II.84		
41	46	1	60	9	521/364	Eheleute Selbgießer Gottl. Rob. Wilms	Remscheid
42	48	12	11	9	335/II.83	Wittwe Friedr. Schmidt und Kinder	Westhausen
43	49	26	70	9	483/333	Eheleute Kleinschmied Otto Richard Zerver	do.
44	50	5	50	9	484/334	Wittwe Joh. Abr. Wilms und Kinder	do.
45	51	47	20	9	456/333pp	Eheleute Leander Ebertshagen	do.
46	52	27	20	9	332	Wittwe Richard Bötting und Kinder	Reinslagen
47	69	1	15	8	262		
48	53	25	15	9	328	Wittwe Gustav Strohn und Tochter	Westhausen

Nbr. Nbr.	Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
		Nr.	Qltr.	Flur	Nr.		
49	54	12	30	9	327/VII.90	Ackerer Wilh. Pet. Noll	Güldenwerth
50	56a	—	60	8	395/VII.88		
51	55	19	60	9	331	Wittve Ackerer Karl Sülberg und Kinder	Reinshagen
52	77	4	20	8	267		
53	58	9	20	8	389	Eheleute Ackerer Richard Dahlhaus	Reinshagen
54	59	31	20	8	390		
55	60	105	60	8	192	Ackerer David Schmidt und Kinder	do.
56	61	1	60	8	255		
57	73	6	10	8	258	Wittve Herm. Gust. Schuhmacher und Kinder	do.
58	63	—	90	8	383		
59	65	—	50	8	374	Wittve Karl August Berger und Kinder	do.
60	83	2	45	8	270		
61	87	3	45	8	371	Eheleute Albert Wüstermann	do.
62	67	3	05	8	261		
63	68	—	10	8	260	Eheleute Kleinschmied Karl Sülberg	do.
64	70	1	80	8	264		
65	71	1	80	8	263	Geschwister Küpper	Remscheid und Reinshagen
66	72	1	05	8	265		
67	74	1	70	8	273	Eheleute Kluppenfabrikant Gustav Engels	Reinshagen
68	81	3	70	8	272		
69	75	13	75	8	269	Gebrüder Zathhagen	do.
70	76	4	40	8	268		
71	82	2	30	8	271	Eheleute Kleinschmied Albert Scherwer	do.
72	84	3	60	8	368		
73	90	5	60	8	367/IX.40	Ackerer Richard Zathhagen	do.
74	91	2	60	8	367/IX.39		
75	85	2	60	8	369	Eheleute Drechsler Joh. Hed	do.
76	89	24	60	8	419		
77	86	2	50	8	370	Erben Wittve Eduard Stockter	Remscheid und Reinshagen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie event. zur Abschätzung anberaumt auf: **Montag, den 19. Juni d. J.**, bezüglich der Parzelle von Nr. 313 B. R., **Mittwoch, den 21. Juni d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 2 bis 35 B. R., **Samstag, den 24. Juni ds. Js.** bezüglich der Parzellen von Nr. 7 bis 45 B. R., **Montag, den 26. Juni ds. Js.** bezüglich der Parzellen von Nr. 47. bis 63 B. R., **Mittwoch, den 28. Juni ds. Js.** bezüglich der Parzellen von Nr. 65 bis zum Schluß, jedesmal Vormittags 11³/₄ Uhr im Rathhause zu Remscheid.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. E. 6. Düsseldorf, den 7. Juni 1893. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geh. Regierungsrath.

716. 679. Betreffend Grundbuchanlegung in den Amtsgerichtsbezirken Solingen und Langenberg.

Der Herr Justizminister hat in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. im Gebiete des Rheinischen Rechts durch die nachfolgend genannten, in der Gesefsammlung veröffentlichten Verfügungen bestimmt, daß die im §. 48 daselbst vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Solingen gehörige Katastergemeinde (Stadtgemeinde) Ohligs, früher Stadtgemeinde Merscheid genannt, am 15. Januar 1893 (gemäß Verfügung vom 17. December 1892, Ges.-S. S. 295);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Juli 1893;

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenberg gehörigen Katastergemeinden Grofshöhe, Kleinhöhe, Ruhlendahl am 1. März 1893 (gemäß Verfügung

vom 16. Januar 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 1. September 1893;
c) für die zum Bezirke desselben Amtsgerichts gehörigen Katastergemeinden Obensiebeneid und Untensiebeneid am 15. Mai 1893 (gemäß Verfügung vom 11. April 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 15. November 1893.

d) für die zum Bezirk desselben Amtsgerichts gehörigen Katastergemeinden Nordrath und Windrath am 15. Juni 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Mai 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 15. December 1893.

Gemäß §. 54 des oben genannten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben hierdurch wörtlich bekannt gemacht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmelbenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Überganges nicht im Grundbuch eingetragen ist,

gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung. Solingen und Langenberg, den 2. Juni 1893.

Gen. II. Nr. 10/34.

Die Königlichen Amtsgerichte.

717. 680. Die Anlegung des Grundbuchs für die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Opladen gehörigen Bergwerke ist begonnen.

Opladen, den 28. Mai 1893.

II. Nr. 3.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

718. 685. Betreffend Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Der Herr Justizminister hat bestimmt, daß die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die nachbenannten Katastergemeinden wie folgt beginnen soll:

1. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neufß gehörenden Gemeinden:

a) Rosellen am 1. März 1893;

b) Grimlinghausen am 15. Mai 1893;

2. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Ratingen gehörenden Gemeinden:

a) Eggerscheidt, Homberg, Bellscheidt und Bracht am 1. März 1893;

b) Meiersberg, Hubbelrath und Hasselbeck-Crumbach am 15. April 1893;

3. für die in demselben Bezirke belegenen Bergwerke: Ratingen III, Augusta, Catharina und Beckersfund am 1. März 1893;

4. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gerresheim gehörende Gemeinde:

Gerresheim am 1. März 1893;

5. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herdingen gehörenden Gemeinden:

a) Ossum-Pöfinghoven und Strümp am 15. December 1892;

b) Lank und Latum am 15. April 1893;

6. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Opladen gehörende Gemeinde:

Steinbüchel am 15. Januar 1893;

7. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Odenkirchen gehörende Gemeinde:

Wickrath am 15. März 1893.

Gemäß §. 54 des vorbezeichneten Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist, innerhalb welcher die darin bezeichneten Ansprüche anzumelden sind, für die vorstehend aufgeführten Gemeinden abläuft und zwar:

Nr. 1a, 2a, 3 und 4 am 1. September 1893,

Nr. 2b und 5b am 15. Oktober 1893,

Nr. 5a am 15. Juni 1893,
 Nr. 6 am 15. Juli 1893,
 Nr. 7 am 15. September 1893,
 Nr. 1b am 15. November 1893.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte zu Neuf, Ratingen, Gerresheim, Uerdingen, Dyladen und Odenkirchen am 10. Juni 1893.

A. G. 16.
 719. 687. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Grundbuchanlegung erfolgt ist für folgende fernere Grundstücke:

a) Flur 3 Nr. 162, 163, 164, 187, 224/18, der Katastergemeinde Donsbrüggen,
 b) Flur 1 Nr. 349/152, 319/154, 106, 107, 251/108, 250/111, 335/112, 334/112, der Katastergemeinde Düffelward,

c) Flur 2 Nr. 49/20, 18, 50/19, der Katastergemeinde Hau,

d) Flur 4 Nr. 10, Flur 5 Nr. 107/40 der Katastergemeinde Rindern,

e) Flur 8 Nr. 63, 64, der Katastergemeinde Cranenburg. Cleve, den 10. Juni 1893.

I. Nr. 5/93.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

720. 719. Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

1. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892:

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Burgwaldniel,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Pamp (auch Camp) Hoerstgen und Vintfort

auf den 1. November 1892,

2. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Büttelsforst,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Fanten gehörigen Gemeinden Menzelen und Bönning,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kempen a)h. gehörigen Gemeinden Broich und Orbroich

auf den 15. December 1892,

3. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. December 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Dilfrath,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Katastergemeinde Neukirchen,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar

auf den 15. Januar 1893,

4. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893

a) für die zum Amtsgerichtsbezirke Fanten gehörige Katastergemeinde Bynen,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Materborn

auf den 1. März 1893,

5. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Hoch-Emmerich

auf den 15. März 1893,

6. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinden Twisteden und Klein-Nevelaer,
b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Xanten gehörigen Gemeinden Obermörnter und Marienbaum
auf den 15. April 1893,

7. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. April 1893 für die zum Bezirk des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Hülshof
auf den 15. Mai 1893.

Die Ausschlußfrist endigt daher:
für die Gemeinde Burgwaldniel am

1. Mai 1893,

für die Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort am

1. Mai 1893,

für die Gemeinde Lüttelforst mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinden Menzelen und Bönning mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinden Broich und Orbroich mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinde Dilfrath mit dem

15. Juli 1893,

für die Gemeinde Neufkirchen mit Ablauf des

15. Juli 1893,

für die Gemeinden Calcar und Altcalcar am

15. Juli 1893,

für die Gemeinde Bynen am

1. September 1893,

für die Gemeinde Materborn mit Ablauf des

31. August 1893,

für die Gemeinde Hoch-Emmerich mit Ablauf des

14. September 1893,

für die Gemeinden Twisteden und Klein-Nevelaer am

15. Oktober 1893,

für die Gemeinden Obermörnter und Marienbaum mit dem 15. Oktober 1893,

für die Gemeinde Hülshof mit Ablauf des

14. November 1893.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Die königlichen Amtsgerichte

Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen a. Rh., Moers, Rheinberg, Xanten, den 10. Juni 1893. I. Nr. 5/93. 721. 690. Die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde Crefeld ist ferner für folgende Grundstücke erfolgt:

Flur 1. Parzelle Nr. 2645/233, 2793/266, 2394/266.
Flur 3. Parzelle Nr. 2819/219, 2805/285, 1615/308, 2683/312.

Flur 4. Parzelle Nr. 3254/378, 3396/378.

Flur 5. Parzelle Nr. 902/43, 940/48.

Flur 10. Parzelle Nr. 1503/369, 1504/369, 1505/369.

Flur 11. Parzelle Nr. 1639/270.

Flur 12. Parzelle Nr. 599/51.

Flur 13. Parzelle Nr. 1565/97, 1568/97, 1676/97, 1677/97, 1817/97, 1855/97, 1856/97, 1564/98, 1689/98, 1746/98, 1746/98, 1747/98, 1748/98, 1308/110, 1819/110.

Flur 14. Parzelle Nr. 1242/101.

Flur 15. Parzelle Nr. 3407/163, 3726/163.

Flur 16. Parzelle Nr. 547, 2567/990.

Crefeld, den 6. Juni 1893. XII. 4a/55.

Königliches Amtsgericht.

722. 694. Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Grundstücke der Gemeinde Burgwaldniel erfolgt ist. Ausgenommen sind folgende Parzellen:

1. Flur 2, Nr. 1200/172, Eigenthümerin: Joriffen, Rechtilde, zu Burgwaldniel.

2. Flur 3, Nr. 333/X.18, Eigenthümer: Schützen-Bruderschaft zu Burgwaldniel.

3. Flur 2, Nr. 1149a/463, 1149/463, 1152/466,

1153/466, 1154/494, 1157/491, 1165/491, 1168/486, 1171/483, 1174a/522, 1174/521, 1180/529, 1181/529, 1182/529, Flur 3, Nr. 916/108, 924/114, 929/116, 932/117, 933/117, 945/122, 947/124, 952/152, 953/151, 959/154, 966/572, 970/562, 971/558, 972/563, 973/558, 996/562, Eigenthümer: Königlich Preussischer Staat, Eisenbahnverwaltung linksrheinisch zu Köln.

4. Flur 2, Nr. 250, 252, 802/509, 625/511.512, Eigenthümer: Hüben, Johann Arnold, Tagelöhner zu Dülten.

5. Flur 2, Nr. 1033/152, Eigenthümer: Füsers, Ferdinand, Hotelier und Destillateur zu Burgwaldnieß. Dülten, den 7. Juni 1893. Gen. I. 68.

Königliches Amtsgericht III.

723. 684. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 2. Mai 1893 ist über die Abwesenheit des Agenten Wilhelm Bartjes aus Barmen ein Zeugenverhör verordnet worden. Köln, den 27. Mai 1893. Nr. 4511.

Der Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrath gez.: Hamm.

724. 691. Am 8. Juni wird in Wiesdorf, Kreis Solingen, eine mit der Posthilfsstelle daselbst vereinigte Telegraphenhilfsstelle eröffnet werden. Düsseldorf, den 5. Juni 1893. V. 5250.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. B.: Meine.

725. 682. Die Wahllisten für die Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande für den Regierungsbezirk Düsseldorf liegen in der Zeit vom 16. bis 30. Juni d. J. in dem Amtsstofale des Landrathsamtes bzw. Oberbürgermeisteramtes jedes Kreises auf.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Listen bei dem Vorstande der Ärztekammer, zu Händen des stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Geh. San.-Rath Dr. Lent in Köln anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb 14 Tagen Beschwerde an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz statt, welche endgültig ist.

Elberfeld, den 3. Juni 1893. J.-Nr. 74.

Der Vorstand der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande:

Geh. San.-Rath Dr. Graf, Vorsitzender.

726. 630. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1893 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 69, 194, 246, 342, 347, 412, 465, 522, 571, 587, 696, 763, 796, 940, 968, 995, 1039, 1051, 1059, 1061, 1240, 1433, 1461, 1490, 1505, 1511, 1536, 1548, 1871, 1947, 2076, 2103, 2179, 2376, 2480, 2599, 2615, 2665, 2684, 2725, 2841, 3017,

3090, 3160, 3430, 3431, 3564, 3708, 3812, 4156, 4165, 4305, 4421, 4436, 4486, 4709, 4849, 4927, 4955, 5009, 5271, 5340, 5365, 5474, 5510, 5521, 5576, 5808, 5903, 5954, 6103, 6109, 6179, 6270, 6276, 6286, 6294, 6363, 6441, 6454, 6505, 6542, 6781, 7018, 7040, 7048, 7072, 7123, 7238, 7243, 7334, 7546.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 66, 222, 269, 405, 449, 471, 552, 669, 721, 722, 747, 790, 818, 879, 911, 921, 927, 1022, 1098, 1154, 1455, 1507, 1529, 1544, 1564, 1601, 1842, 1923, 2128, 2219, 2392, 2418, 2546, 2589, 2667, 2693, 2854, 2932.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 268, 293, 294, 354, 539, 572, 623, 626, 632, 764, 824, 1002, 1073, 1078, 1079, 1191, 1357, 1367, 1390, 1580, 1590, 1686, 1718, 1773, 1924, 1950, 1985, 2086, 2122, 2164, 2173, 2221, 2457, 2516, 2644, 2728, 2737, 2838, 3182, 3264, 3436, 3492, 3515, 3681, 3690, 3736, 3743, 3850, 3877, 3882, 3917, 4216, 4246, 4323, 4371, 4424, 4524, 4570, 4590, 4851, 5071, 5177, 5200, 5285, 5345, 5483, 5506, 5525, 5619, 5768, 5824, 5826, 5960, 5970, 6006, 6151, 6265, 6324, 6481, 6496, 6514, 6580, 6673, 6758, 6796, 6802, 6916, 7141, 7186, 7214, 7259, 7431, 7478, 7490, 7606, 7767, 7815, 7875, 7917, 8291, 8325, 8337, 8404, 8436, 8439, 8655, 8745, 8802, 8966, 9237, 9319, 9358, 9445, 9461, 9689, 9779, 9829, 9871, 9886, 9901, 10012, 10106, 10107, 10108, 10156, 10157, 10173, 10270, 10322, 10422, 10623, 10768, 10828, 10878, 10882, 10906, 11037, 11224, 11319, 11331, 11332, 11379, 11427, 11559, 11661, 11668, 11693, 11833, 11845, 11933, 11969, 12017, 12060, 12077, 12151, 12156, 12250, 12306, 12378, 12391, 12455, 12484, 12512, 12543, 12570, 12641, 12645, 12757, 12829, 12904, 13025, 13063, 13095, 13138, 13394, 13591, 13648, 13772, 14416, 14516, 14558, 14822, 14935, 14989, 15097, 15120, 15140, 15175, 15268, 15627, 15752, 15776, 15798, 15905, 15932, 16358, 16462, 16561, 16626, 16627, 16728, 16787, 17002, 17132, 17134, 17190, 17215, 17286, 17302, 17513, 17565, 17600, 17699, 17766, 17834, 17971, 17993.

4. Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 281, 384, 428, 644, 755, 807, 875, 976, 1166, 1234, 1415, 1533, 1545, 1960, 1996, 2396, 2441, 2527, 2551, 2690, 2707, 2850, 2924, 2938, 2954, 3072, 3092, 3211, 3339, 3474, 3514, 3545, 3571, 3704, 3876, 3938, 3958, 4169, 4312, 4332, 4375, 4450, 4480, 4507, 4620, 4675, 4796, 4921, 4964, 4982, 5123, 5242, 5264, 5287, 5473, 5492, 5523, 5686, 5741, 5798, 5934, 5949, 5969, 6080, 6344, 6407, 6486, 6646, 6649, 6672, 6687, 6695, 6706, 6747, 6811, 7026, 7102, 7300, 7364, 7477, 7510, 7535, 7614, 7712, 7719, 7741, 7821, 7930, 8112, 8143, 8210, 8274, 8293, 8520, 8530, 8538, 8597, 8676, 8719, 8808, 8819, 8902, 8946, 8983, 8990, 9260, 9271, 9378, 9472, 9546, 9588, 9628,

9638, 9786, 9925, 10118, 10199, 10205, 10254,
10327, 10357, 10383, 10467, 10503, 10515, 10564,
10632, 10693, 10836, 10914, 10922, 10935, 11083,
11146, 11151, 11182, 11206, 11243, 11248, 11311,
11429, 11448, 11458, 11555, 11657, 11805, 11813,
11913, 12013, 12261, 12312, 12420, 12742, 12752,
12759, 12816, 13114, 13243, 13340, 13436, 13489,
13600, 13601, 13742, 13775, 13847, 14016, 14116,
14307, 14446, 14460, 14650, 14705, 14795, 14979,
15497, 15508, 15659, 15721, 15836, 15839, 15870,
15891, 15909, 15912, 15950, 16003, 16017, 16145,
16313, 16394, 16395, 16415, 16416, 16417, 16519,
16817, 16838, 16839, 16891.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1893 ab aufhört, werden den Inhabern derselben, mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie VI, Nr. 7 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1893 ab bei der Rentenkassette hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark, buchstäblich Mark Valuta für d zum 1 18 gekündigten „Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt. Nr. habe ich aus der königlichen Rentenkassette in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift).“

ausgestellter Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. Oktober 1885, Litt. D, Nr. 4956,
- b) 1. April 1886, Litt. D, Nr. 6797,
- c) 1. Oktober 1886, Litt. C, Nr. 1438,
- d) 1. April 1887, Litt. C, Nr. 12937, Litt. D, Nr. 8228,
- e) 1. Oktober 1887, Litt. B, Nr. 1836, Litt. D, Nr. 3347,
- f) 1. April 1888, Litt. C, Nr. 11137,
- g) 1. Oktober 1888, Litt. A, Nr. 2225, Litt. D, Nr. 517,
- h) 1. April 1889, Litt. D, Nr. 8968,
- i) 1. Oktober 1889, Litt. C, Nr. 3156, Litt. D, Nr. 1868, 16185,
- k) 1. April 1890, Litt. C, Nr. 2225, Litt. D, Nr. 11998,
- l) 1. Oktober 1890, Litt. C, Nr. 8074, 11109, Litt. D, Nr. 16511,
- m) 1. April 1891, Litt. A, Nr. 1626, 2477, 3153,

3483, 4376, 6140, Litt. B, Nr. 1538, Litt. C, Nr. 3946, 4015, 4798, 5105, 6025, 6799, 7066, 7181, 8288, 12422, 13185, 14694, 15028, 15334, 17897, 17934, Litt. D, Nr. 177, 443, 1473, 1765, 1778, 3300, 3803, 4173, 5305, 5793, 6164, 7305, 8048, 9400, 10332, 11074, 11343, 12584, 14986, 14987, 15779, 15815, 16289

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1893. Nr. 3976 II/93.
Königliche Direktion der Rentenkassette für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

727. 683. Pfandbrief-Auffündigung.

Infolge statutenmäßig bewirkter Ausloosung werden die nachstehend bezeichneten 4^o/oigen Pfandbriefe der Landschaft der Provinz Westfalen, nämlich:

6 Stück à Mk. 5000, Nr. 153, 355, 578, 764, 1396, 1847;
10 Stück à Mk. 2000, Nr. 374, 597, 792, 832, 1300, 1774, 2484, 2916, 3004, 3041;
13 Stück à Mk. 1000, Nr. 367, 423, 533, 1057, 1836, 2154, 2255, 2428, 2923, 3519, 3681, 3760, 4067;

11 Stück à Mk. 500, Nr. 236, 250, 358, 1818, 1827, 1845, 1903, 2670, 2995, 3162, 3303;

13 Stück à Mk. 200, Nr. 228, 405, 442, 465, 621, 2014, 2787, 2804, 2952, 3095, 3298, 3750, 4041, den Inhabern zum 2. Januar 1894 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von dem bezeichneten Kündigungstage an auf unserer Kasse hier selbst, Vormittags 9—12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem genannten Tage auf und müssen dieselben mit den Coupons Serie II, Nr. 13—20, und dem Talon in koursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Aus früheren Ausloosungen sind noch rückständig:

Nr. 203, 322, 1943, 2053, 3014 à Mk. 2000; Nr. 80, 903, 1011, 1480, 2416, 3127 à Mk. 1000; Nr. 191, 1639, 1815, 1856, 2021, 2148, 2537 à Mk. 500; Nr. 43, 49, 185, 319, 444, 758, 2184, 2449, 2504, 2675, 2905, 2975, 3318 à Mk. 200.

Münster i. W., den 30. Mai 1893.

Die Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.

728. 678. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Verpfändgesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Zu Namen des Königs!

Auf die Rührung vom 18. Februar 1891 wird der

Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigenthum des Bergwerks „Marzloh III“ in den Gemeinden Beed, Hamborn und Meiderich, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2189000 Qu.-Meter = Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Qu.-Metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C D, E, F, G, H, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, Kupfererze und Schwefelerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. Mai 1893.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 25. Mai 1893.

I. 4763.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Nachrichten.

729. 700. Dem Rentanten des Bergischen Schulfonds, Hermann Tautwel zu Düsseldorf, ist der Charakter „Rechnungsrath“ Allerhöchst verliehen worden.

730. 701. Die seitherigen kommissarischen Hülfsschüler Carl Schmitt und Friedrich Korff sind zu Oberlehrern ernannt und an der Realschule zu Düsseldorf angestellt worden.

731. 703. Der Königliche Kreisschulinspektor Dr. Fenger zu Geldern ist bis auf Weiteres zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule zu Twisteden ernannt worden.

732. 704. Die Wiederwahl des Rentners Hoppe zum Beigeordneten der Stadt Wald und diejenige des Kommerzienraths Croon zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt M.-Gladbach haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

733. 708. Der Herr Ober-Präsident hat 1. die Gutsbesitzer Grimrath und Bestendonk zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Capellen, 2. die Ackerer Delbeck und Tendyl zu Wachtendonk zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wachtendonk, 3. die Landwirthe Paessens und Peters zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kappel, 4. den Gutsbesitzer Schwedler in Kellen zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Griethausen und 5. den Landwirth Peter Bieg zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kerpelen ernannt bezw. wiederernannt.

734. 709. Der Herr Regierungs-Präsident hat die Wahl des Stadtsekretärs Theissen in Eschweiler zum Bürgermeister der Stadt Hiltorf auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer und diejenige des Fabrikanten Heinrich Bertrams zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Burscheid auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

735. 713. 1. Ernannt sind: a. zum Notar der Rechtsanwaltschaft Duncker in Lippstadt; b. zu Referendaren die Rechtskandidaten Boswinkel, Goudron, Siedhoff, Nierhoff, Arnold Langen, Wesener und Schlichter; c. zum Sekretär der Assistent Heitsfeld aus Minden bei dem Amtsgericht in Ruhrort.

2. Der Kreisgerichtsekretär z. D. Krawinkel in Wiedenbrück ist gestorben.

3. Der Rechtsanwaltschaft und Notar Thiele in Essen (Ruhr) ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm als Notar ausgeschieden.

736. 717. 1. Versetzt sind:

a. der Staatsanwalt Dr. Schulze-Bellinghausen bei der Oberstaatsanwaltschaft zu Hamm unter Ernennung zum Amtsrichter an das Amtsgericht daselbst,

b. der Staatsanwalt Havenstein in Danzig in gleicher Amtseigenschaft an die Oberstaatsanwaltschaft in Hamm,

c. der Erste Staatsanwalt Dr. Salomon in Hagen in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Düsseldorf,

d. der Staatsanwalt Rohs in Hagen in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Elberfeld.

2. Ernannt sind:

a. der Staatsanwalt Pahl in Flensburg zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Hagen,

b. zu Sekretären:

der Oberlandesgerichtsassistent Kowatsky in Hamm bei der Staatsanwaltschaft zu Bielefeld,

der Assistent Kloeter in Duisburg bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Rodemann in Bochum bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Fersch und Nießen in Dortmund bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Borghardt in Paderborn bei der Staatsanwaltschaft in Essen,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Hahn in Camen bei der Staatsanwaltschaft in Hagen.

c. zu etatsmäßigen Assistenten:

der diätarische Assistent Zimmermann in Arnberg bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

der diätarische Assistent Drees in Bielefeld bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

der diätarische Assistent Rütger in Bochum bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg,

der diätarische Assistent Hanhues in Essen bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

der diätarische Assistent Kelle in Münster bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

der diätarische Assistent Biering in Paderborn bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

der Aktuar v. d. Kluse in Dortmund bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

der Aktuar Luce in Duisburg bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

der Aktuar Varenholt in Hagen bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

d. zu Kanzlisten:

der Kanzleidiätar Kroh in Arnberg bei der Staatsanwaltschaft daselbst,

der Kanzleidiätar Schoppmeyer in Bielefeld bei der Staatsanwaltschaft daselbst.

3. der Kanzlist Kamaders bei der Staatsanwaltschaft in Dortmund ist gestorben.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 103, 109, 110 und 111.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei V. Vogt & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



